

RS LG Feldkirch 2011/03/29 2R28/11s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2011

Rechtssatz

Die fortdauernde unerwünschte Videoüberwachung von Teilen eines Mehrfamilienhauses durch den Wohnungsberichtigten ist ohne Meldung an die Datenschutzkommission nicht rechtmäßig.

Der Einsatz einer Videoüberwachung zum Schutz vor unbefugtem Eindringen sowie Diebstahl und Sachbeschädigung ist unzulässig, wenn weniger eingriffsintensive alternative Mittel zur Verfügung stehen.

Entscheidungstexte

- 2 R 28/11s
Entscheidungstext LG Feldkirch 29.03.2011 2 R 28/11s

Im RIS seit

08.06.2011

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at